



ALLGEMEINE ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
ZU KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

befürwortet in der 186. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 15.01.2025
beschlossen in der 221. Sitzung des Senats am 26.02.2025
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 06.03.2025, Az.: 27.5-74509-000
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2025 vom 10.04.2025, S. 148

Änderungen

befürwortet in der 191. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 14.01.2026
beschlossen in der 227. Sitzung des Senats am 25.02.2026
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 05.03.2026, Az.: 27.5-74509-000
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2026 vom 10.03.2026, S. 56

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Erläuterungen.....	3
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung	5
§ 6	Auswahlverfahren	6
§ 7	Auswahlkommission.....	6
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	7
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester	8
§ 10	In-Kraft-Treten.....	8

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 227. Sitzung am 25.02.2026 gemäß § 18 Absatz 8 und § 19 Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 320 vom 19.12.2023) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen (im Folgenden AZZO) enthält studienübergreifende Regelungen für das Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren für konsekutive Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück. ²Sie gilt in Verbindung mit der Zugangs- und Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs (im Folgenden ZZO), die die Regelungen der AZZO als für diesen Studiengang geltend festlegt. ³Die ZZO des Studiengangs enthält darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studienangewandte Regelungen. ⁴Bei sich widersprechenden Regelungen von AZZO und ZZO gelten die Regelungen der ZZO für den betreffenden Studiengang. ⁵Hinsichtlich der Immatrikulation gelten im Übrigen die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Über das Portal „HISinOne-Studienorganisation: Bewerbung, Studium, Prüfung“ (im Folgenden Portal HISinOne) der Universität Osnabrück werden die Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt.
- (2) Das Portal für die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem wird von der Servicestelle uni-assist e.V. betrieben.
- (3) Zugangsberechtigung bedeutet in Bezug auf Masterstudiengänge die Erfüllung der für den Zugang zum jeweiligen Master erforderlichen Voraussetzungen.
- (4) Zulassung bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sich Bewerbende, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ³Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Mit Einwilligung der sich Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Sich

Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

- (4) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen werden sich Bewerbenden über das Portal HISinOne der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden sich Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Sich Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Portal HISinOne zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Portals HISinOne ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung und Immatrikulation an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit zeitlich begrenzt oder dauerhaft, inhaltlich begrenzt oder vollständig gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist, dass sich Bewerbende
- a) über ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium verfügen, indem sie entweder
 - aa) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder einen anderen fachlich geeigneten Studiengang erfolgreich absolviert haben,
 - oder
 - bb) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
 - und
 - b) eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in dieser oder einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung
 - aa) nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben;
 - und
 - bb) nicht bereits erfolgreich bestanden haben.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium im Sinne von Satz 1 a) fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 7). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen in einem bestimmten Umfang innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen. ⁴Näheres zur fachlichen Eignung regelt die studiengangspezifische ZZO. ⁵Die Entscheidung über die vergleichbare Prüfung und die vergleichbare fachliche Ausrichtung im Sinne von Satz 1 b) obliegt ebenfalls der Auswahlkommission (§ 7).

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind sich Bewerbende, deren fachlich geeigneter Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn
- a) mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind
 - und

- b) aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird; erwartbar ist dies nur, wenn die Zulassung zur Bachelorarbeit mit dem Antrag auf Immatrikulation nachgewiesen wird.

²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens (§ 6) berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters vollständig erbracht sein. ⁴Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. ⁵Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester spätestens bis zum 15. Oktober im Studierendensekretariat der Universität Osnabrück elektronisch einzureichen. ⁶Wird der Abschluss nicht fristgerecht erlangt oder das Zeugnis darüber aus zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht hochgeladen, so ist die vorläufig zugangsberechtigte und zugelassene Person mit Wirkung zum Ende des ersten Mastersemesters exmatrikuliert.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) ¹Der Studienbeginn wird in der jeweiligen studiengangspezifischen ZZO geregelt. ²Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungssemesters.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Portal HISinOne der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische sich Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres bzw. 15. Dezember des Vorjahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. hochzuladen.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester;
sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die sich Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis d) im PDF-Format im Portal HISinOne der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente auf Echtheit zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 in Verbindung mit den Regelungen der studiengangspezifischen ZZO fachlich geeignete abgeschlossene Studium oder, sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen (Leistungsübersicht) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; (weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet),

b) eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) – zum Nachweis der fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiums gemäß § 4, wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog), sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde,

c) Nachweise über weitere Zugangsvoraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse) nach Maßgabe der studiengangspezifischen ZZO

sowie

d) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Leistungsübersichten (Transcript of Records) bzw. Studienbücher, Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal sind folgende Erklärungen abzugeben:

a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und der Prüfungsanspruch noch gegeben ist.

b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,

c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,

d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 3 Satz 1,

e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren

und

f) eine Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Portal HISinOne hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Zulassung und der Immatrikulation zur Folge haben können.

(5) In der studiengangspezifischen ZZO kann, wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, vorgeesehen werden, zusätzliche, die Bewerbung untermauernde Unterlagen hochzuladen, die beim Auswahlverfahren nach § 6 zu berücksichtigen sind.

(6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

(7) Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Portal HISinOne der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig form- und fristgerecht hochgeladen, sind diese Zulassungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der sich Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 2 Satz 2. ²Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der sich Bewerbenden. ⁴Bei Ranggleichheit bestimmt das Los den endgültigen Rang.

§ 7 Auswahlkommission

(1) ¹Die studiengangspezifischen ZZO regeln die Zusammensetzung der für den Masterstudiengang zuständigen Auswahlkommission.

- (2) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission ist eine Niederschrift zu fertigen. ²In dieser Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) ¹Aufgaben der Auswahlkommission sind
- a) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, d.h. insbesondere
 - aa) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4
 - bb) die Prüfung weiterer Zugangsvoraussetzungen gemäß ZZO
 - b) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3
 - c) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der sich Bewerbenden, ggf. nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - d) die Prüfung der Erfüllung der festgesetzten Auflagen zum erforderlichen Zeitpunkt,
und
 - e) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).
- ²Studiengangsspezifische ZZO können weitere Aufgaben vorsehen.

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Sich Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 in Verbindung mit den Regelungen der studiengangsspezifischen ZZO nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Zugangsberechtigte sich Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung nach § 6 oder mangels Erfordernis der Durchführung eines Auswahlverfahrens zugelassen werden können, erhalten über das Portal HISinOne der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, gegebenenfalls einschließlich der Festsetzung von Auflagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und der studiengangsspezifischen ZZO. ²Die studiengangsspezifische ZZO kann weitere Angaben vorsehen, die Gegenstand des Zulassungsbescheides sind. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die sich Bewerbenden unter Nutzung des Portals HISinOne der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) ¹Sich Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der*des zuletzt zugelassenen sich Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach § 6 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 4 für jene sich Bewerbenden durchgeführt, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
oder
 - b) die Nachrückliste erschöpft sind.

- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht alle Studienplätze ausgeschöpft, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Portal HISinOne der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴Die §§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die sich Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an dieser oder einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe aa) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die sich Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und letztlich das Los.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.